

Kreismusikverband Rotenburg/Wümme e.V.

(Amtsgericht Walsrode Vereinsregister-Nr. VR 170389)



im Niedersächsischen Musikverband e.V. (NMV) in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Kreismusikverband Rotenburg/Wümme e.V." Der Verein, nachstehend Kreismusikverband (KMV) genannt, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 170389 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg. Die Anschrift ist jeweils der Wohnort des amtierenden Vorsitzenden.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Musikverband e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Kreismusikverband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Kreismusikverbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur hier der Musik, insbesondere der Blas-, Spielmanns-, Fanfaren- und Showmusik zu pflegen und zu erhalten.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
- a) Zusammenschluss von Freunden der volkstümlichen Musik zur Pflege, Erhaltung und Förderung des volkstümlichen Liedgutes,
 - b) Unterstützung aller Bestrebungen zur Ausbildung eines guten Musiker-Nachwuchses, hier insbesondere der Jugendförderung,
 - c) Unterstützung der Mitgliedsvereine in allen Fragen der Musik und Vereinsführung,
 - d) Durchführung von Vereintreffen und Musikerwettbewerben.
- Voraussetzung für a) bis d) ist, dass dem Kreismusikverband die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und die Mitgliedsvereine für geplante Vorhaben Interesse zeigen sowie dabei aktiv mitwirken.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- § 2 Nr. 5 Der Kreismusikverband haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

- § 2 Nr. 6 Der Kreismusikverband kann einem übergeordneten Verband und anderen Organisationen, die gleiche oder gleichartige Zwecke verfolgen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung beitreten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Mitglied des Kreismusikverbandes können alle Musikvereinigungen werden, die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg/Wümme haben. Mitgliedschaften aus anderen Landkreisen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitglieder können auch Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder sein.
- Einzelmitglieder sind die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Kreismusikverband erworben haben. Sie werden auf Antrag des Kreisverbandsvorstandes oder der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Alle Mitglieder haben das Recht, an den vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, in allen musikalischen und organisatorischen Fragen die Hilfe des Kreismusikverbandes in Anspruch zu nehmen.
- Alle Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung und den Kreisverbandsvorstand stellen.
- Alle Mitglieder haben das Recht, beim Kreisverbandsvorstand Ehrungen und Auszeichnungen zu beantragen.
- Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Ein Stimm- und Diskussionsrecht steht ihnen nur im Rahmen des § 13 der Satzung zu.
- Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, die Durchführung eines Kreismusikfestes zu beantragen. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedsvereine haben die Bestandsmeldungen fristgerecht bei dem Kreisverbandskassenwart einzureichen und den festgesetzten Jahresbeitrag nach Aufforderung unverzüglich zu zahlen. Das Stimm- und Diskussionsrecht ruht (außerdem, nach § 34 BGB vorgeschriebenen Ausschluss vom Stimmrecht) bei nicht fristgemäßer Einsendung der Bestandsmeldung und bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Kreisverbandsvorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverbandsvorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Auflösung der Mitgliedsvereinigung
- Bei Einzel- und Ehrenmitgliedern durch den Tod
- Durch den Austritt
- Durch Ausschluss

Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher bei dem Kreisverbandsvorsitzenden schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang bei dem Kreisverbandsvorsitzenden an und nicht auf den Tag der Absendung.

Mitglieder, die ihre Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Kreisverbandsvorstand ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende der Mitgliedsvereinigung ist vorher zu hören.

Die betroffene Mitgliedsvereinigung hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Kreismusikverband.

Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes verlieren ihre Einzelmitgliedschaft, wenn sie nicht wiedergewählt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Kreismusikverbandes

§ 7 Die Organe des Kreismusikverbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Kreisverbandsvorstand

§ 8 Kreisverbandsvorstand

§ 8 Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:

1. dem Kreisverbandsvorsitzenden
2. den zwei stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden
3. dem Kreisverbandskassenwart
4. dem Kreisverbandsschriftführer
5. dem Kreisverbandsjugendleiter
6. den jeweiligen Fachleitern
7. dem Presse- und Medienwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie der Kreisverbandskassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes werden jeweils insgesamt für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Neuwahl bleibt der alte Kreisverbandsvorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes während der Wahlperiode aus, so hat der Kreisverbandsvorstand das Recht, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu zu besetzen.

§ 9 Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes

§ 9 Der Kreisverbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreismusikverbandes zuständig. Er führt die Geschäfte des Kreismusikverbandes durch Beschlussfassung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Kreisverbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Alle Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes werden von dem Kreisverbandsvorsitzenden geleitet, bei Verhinderung durch einen der stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden.

Die Einladungsfrist zu den Kreisverbandsvorstandssitzungen sollte mindestens zwei Wochen betragen.

Über alle Kreisverbandsvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den wesentlichen Inhalt der Sitzung und im Wortlaut die Beschlüsse wiedergeben.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telefonische Umfrage herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist dann aber im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung niederzuschreiben.

Der Kreisverbandsvorstand sollte mindestens zweimal im Laufe eines Jahres zur Vorstandssitzung zusammentreten.

Der Kreisverbandsvorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Kreisverbandskassenwart

§ 10 Der Kreisverbandskassenwart ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Kreismusikverbandes. Eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung über alle Einnahmen und Ausgaben ist Voraussetzung hierfür.

Er hat einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen.

Der Kreisverbandsvorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Kassenprüfung

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter.

Es wird jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt, so daß alljährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.

Wiederwahl ist erst nach mindestens zweijähriger Unterbrechung möglich.

Die Kassenprüfer haben zu jeder Zeit das Recht, aber einmal im Jahr die Pflicht, die Kasse zu prüfen.

§ 12 Kreisverbandsjugendleiter, Kreisverbandsfachleiter

- § 12 Zu den Aufgaben der Fachleiter gehören insbesondere:
- Organisation und Durchführung von Workshops, Seminaren und Lehrgängen
 - die musikalische Förderung und Beratung der Mitgliedsvereine
 - Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Ausrichtung von Musikfesten
 - Vorschlagsrecht für Kreismusikgruppen

Bei Verhinderung ernennt der Kreisverbandsvorsitzende einen Vertreter.

Der Kreisverbandsvorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Mitgliederversammlung

- § 13 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Kreisverbandsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden oder einem anderen Kreisverbandsvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Kreisverbandsvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Fristen und Form gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung eingehalten worden sind.

Den Delegiertenschlüssel regelt der Kreisverbandsvorstand in der Geschäftsordnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten schriftlich und geheim.

Stimm- und Diskussionsberechtigte Delegierte der Mitgliederversammlung sind:

- Die Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder.
- Die Vereinsvorsitzenden oder die von ihnen entsandten vorher namentlich zu benennen Stellvertreter.
- Die Delegierten der Mitgliedsvereine

Nicht stimmberechtigt sind die Delegierten eines Mitgliedsvereins, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Kreismusikverband betrifft. Für diesen Tagesordnungspunkt gelten sie als entschuldigt.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kreisverbandsvorstandes
- Entlastung des Kreisverbandskassenwartes und des Kreisverbandsvorstandes.
- Wahl des Kreisverbandsvorstandes sowie der Kassenprüfer.
- Wahl der Delegierten für die Landeshauptversammlung.
- Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung der Kontaktstelle Musik
- Genehmigung der Haushaltspläne.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Genehmigung der Geschäftsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Kreisverbandsvorstand unterbreiteten Anträge.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Kreismusikverbandes

Der Kreisverbandsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Delegierten ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Kreisverbandsvorsitzenden gestellt werden.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die im Antrag gestellten Punkte behandelt.

Über alle Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

§14 Name, Adresse und Geburtsdatum der aktiven Mitglieder der unter § 4 genannten Vereinigungen werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung vom Kreisverband aufgenommen und gespeichert. Aktive Mitglieder aus den hier genannten Vereinigungen mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie mit der Bezeichnung der Funktion aufgenommen und gespeichert. Jede Vereinigung hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung zu melden, die vom Kreisverband gespeichert wird.

Name, Adresse, Geburtsdatum und ggf. Bankverbindung der Mitglieder der unter § 4 genannten Einzelpersonen werden mit der Wahl in den Kreisvorstand bzw. der Ernennung aufgenommen und gespeichert.

Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des NMV ist der Verband verpflichtet, die aktiven Mitglieder der unter § 4 genannten Vereinigungen sowie die aktiven Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes (§ 8) an den NMV zu melden. Dabei wird Name, Anschrift und Geburtstag übermittelt. Bei aktiven Mitgliedern (§ 4) mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die Kommunikationsdaten sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein bzw. Kreisverband übermittelt. Von jeder Vereinigung (§ 4) wird die Postanschrift mit Kommunikationsdaten, ohne Bankverbindung, an den NMV übermittelt.

Der Kreisverband erklärt bei Abgabe der Mitgliedermeldung an den NMV, dass Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kreisverbandsvorsitzenden.

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene bzw. vereinsbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Kreisverbands betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Kreisvorstand aufbewahrt.

Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

§ 15 Gleichstellungsklausel

- §15 Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel-, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Kreismusikverbandes

- § 16 Änderungen, Ergänzungen und verbindliche Auslegungen dieser Satzung sowie die Auflösung des Kreismusikverbandes bedürfen der $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) Mehrheit aller, auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung noch bestehender Verbindlichkeiten dem Landkreis Rotenburg/Wümme zu, mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- §17 Diese Satzung tritt auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. April 1999 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eingetragen am 17.November 1999 beim Amtsgericht Rotenburg unter der Vereinsregisternummer VR 709.

Jetzt beim Amtsgericht Walsrode unter der Vereinsregisternummer **VR 170389**.

1. Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2001
2. Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2009
3. Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2012
4. Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2017

Unterzeichner der Satzung: